

kritischen Ausgabe des Schwabenspiegels¹, so sehen wir bei dem Nachweis seiner Benutzung auch von denjenigen neueren Ausgaben besser ab, die dem ursprünglichen Texte nahe kommen. Denn selbstverständlich hat unser Autor nicht den Urtext dieses Rechtsbuchs, sondern eine spätere Fassung gelesen. Eine Vergleichung mit den einzelnen gedruckten Ausgaben des Schwabenspiegels ergab, dass, von zwei Stellen abgesehen, die in Augsburg bei Antonius Sorg 1480 erschienene Ausgabe (Hain 9872) die meiste Uebereinstimmung mit den betreffenden Ausführungen der Ref. Sig. zeigt; für jene beiden Stellen musste die einen jüngeren Text in philologischer Bearbeitung bietende Ausgabe von Wackernagel benutzt werden².

Dass Priester Friedrich nun den Schwabenspiegel gekannt hat und ihn meint, wo er von 'kaiserlichen Rechten' spricht, ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Schwabenspiegel.

1) ed. 1480 fol. II: Darumb giengen wir alle irr als die hirtlosen schaff.

2) fol. VI: wer uber land fert und mag er on bruck gefaren, in sol niemand zolles an müten.

3) fol. XIII (gegen Berechtigung der Leibeigenschaft): Er hat auch den menschen mit seiner marter von der hell erlost.

4) a. fol. XIII der spricht: du bist mein recht eigen.

b. fol. CIX: spricht ein mensch das ander an, dz es sein sei.

c. ebda.: spricht ein ander herr an, er sei sein eigen.

Ref. Sig.

Böhm S. 161 Z. 5: wir gangen als die schauff on ainen hürtten.

S. 223 Z. 6. 7: wa aber kein prugg ist über wasser, da sol man kainen zoll nemen.

S. 221 (gegen Berechtigung der Leibeigenschaft) gedenck man, daz unser her mit sinem tod und sein marter gelitten hat³.

S. 221 Z. 5: das er gedar sprechen zu ainem: du bist mein eigen.

S. 603, N. 3 erwähnte Ueberschrift jener Rechtsquelle in 2 Hss.: 'Hie nach an diesem buech so vinstu aigenlichen alle recht nach kaysserlichem rechtten beschrieben'. 1) Schröder a. a. O. S. 665, N. 40, Brunner S. 216. 2) Es sei noch bemerkt, dass die angeführten Stellen, soweit sie sich auch in der Lassbergischen Ausgabe finden, daselbst in Einleitung S. 4 u. L. c. 193. 308. 68 u. 159 stehen. 3) So in Text F, ähnlich nach Böhm S. 221, N. 7 in Texten B. C. I, demnach also in α—φ und im Urtexte (vgl. das Stemma N. A. XXIII, 693).